

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



# DRSC-Quartalsbericht Q3/2024





# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

auch dieses Jahr erwies sich die erwartete Sommerpause alles andere als ruhig.

So hat der IASB gleich vier Konsultationen gestartet. Zum einen wurden drei Standardentwürfe mit Änderungen an IAS 21, IFRS 19 und IAS 28 veröffentlicht. Zum anderen stellte der IASB einen Entwurf mit erläuternden Beispielen zur Berücksichtigung von klimabezogenen und sonstigen Unsicherheiten im Abschluss zur Konsultation. Zwei Projekte konnten im abgelaufenen Quartal zum Abschluss gebracht werden: der Post-Implementation Review von IFRS 9 hinsichtlich der Wertminderungsvorschriften sowie Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Volume 11). Zudem hat der IASB den Start von zwei neuen Projekten angekündigt: ein Forschungsprojekt zur Überprüfung und Verbesserung der Anforderungen an die Kapitalflussrechnung sowie das Projekt zur Überprüfung der Vorschriften von IFRS 9 zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Der Schwerpunkt der ISSB-Tätigkeit lag vor allem auf der Information und der Unterstützung der Anwender bei der Implementierung von internationalen Nachhaltigkeitsstandards. In diesem Zusammenhang hat der ISSB im letzten Quartal zwei Webinare aus der Reihe „*Perspectives on sustainability disclosure*“ veröffentlicht, für die mittlerweile eine eigene Homepage eingerichtet wurde. Zudem stellte der Board in einem Informationswebcast das eigene Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre sowie die aktuellen Entwicklungen bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen vor.

Wie jedes Jahr trafen sich Ende September Standardsetzer aus der ganzen Welt in London zusammen, um die aktuellen Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung gemeinsam zu diskutieren.



EFRAG hatte eine ganze Reihe an wichtigen Aktualisierungen der Governance zu verkünden, darunter die Wiederernennung des Vizepräsidenten seines Verwaltungsrats und die Schaffung eines zusätzlichen Sitzes im Verwaltungsrat für die Vertretung der Zivilgesellschaft.

Bei der Facharbeit der EFRAG ist u.a. die Veröffentlichung einer Kompilation von insgesamt 93 Erläuterungen zu den ESRS sowie einer Studie zu ersten Erkenntnissen aus der frühzeitigen Anwendung der ESRS ausgewählter Unternehmen zu nennen.

Auch wir waren – trotz Sommerpause – sehr aktiv. Im Bereich der Finanzberichterstattung haben wir zwei Stellungnahmen finalisiert und an den IASB übermittelt: zum Entwurf über Bezugsverträge von erneuerbarem Strom sowie zum Änderungsentwurf bei Unternehmenszusammenschlüssen.

Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung waren unsere Aktivitäten vor allem durch die CSRD-Umsetzung geprägt. Daher widmen wir uns diesem Thema gesondert auf der nachfolgenden Seite. Hier konnte mit der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs nun der nächste Meilenstein erreicht werden. Um den interessierten Stakeholdern einen Überblick über die Vorschriften des Entwurfs und die wesentlichen Änderungen ggü. dem Referentenentwurf zu geben, haben wir auf unserer Homepage ein Briefing Paper veröffentlicht.

Zudem möchten wir Sie in diesem Bericht auf weitere von uns herausgegebene Briefing Papiere i.Z.m. diversen Nachhaltigkeitsthemen aufmerksam machen.

Verbunden mit dem Wunsch, dass dieser Quartalsbericht Ihnen hilft, den Überblick zu wahren, grüßen wir Sie herzlich,

*Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich*



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. IFRS-Stiftung .....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick .....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	9
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	10
e) Sitzungen .....	11
2. Sonstige Institutionen.....	11
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>12</b>
1. EFRAG .....	12
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	12
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	15
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	16
d) Sitzungen .....	17
2. Europäische Kommission.....	17
3. Sonstige Institutionen.....	19
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>20</b>
1. DRSC.....	20
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	20
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	22
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	24
d) Sitzungen .....	26
2. Sonstige Institutionen.....	26
<b>Sonstiges</b> .....	<b>29</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>32</b>



## RegE CSRD-UG: Bitte im Bundestag „kurz und schmerzlos“!

Kurz vor der Sommerpause kam die Erlösung. Die Bundesregierung verabschiedete am 24. Juli 2024 den Regierungsentwurf zur Umsetzung der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Bis zuletzt diskutierten die zuständigen Bundesministerien kontroverse Punkte des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Leider war zum Zeitpunkt der formellen Verabschiedung im Bundeskabinett die von der CSRD geforderte Umsetzungsfrist zum 6. Juli 2024 bereits verstrichen. Nun kommen bei den berichtspflichtigen Unternehmen Zweifel auf, ob die Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber noch bis zum Jahresende 2024 abgeschlossen werden kann. Bei der Überschreitung des Jahresendes 2024 könnten sich weitere Anschlussfragen für die CSRD-Erstberichtersteller ergeben, die bereits für das Geschäftsjahr 2024 berichten müssen.

Im Ergebnis hat sich im Vergleich zum Referentenentwurf vom März 2024 gar nicht so viel getan. Es bleibt bei der grundsätzlichen Ausrichtung an einer 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben. Einzelne Nachjustierungen erfolgten mit Blick auf den Anwendungsbereich, z.B. mit Blick auf Förderbanken, Pensionsfonds sowie Pensionskassen, die Bezeichnung von immateriellen Werten sowie die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretungen. Darüber hinaus müssen bspw. LkSG-Berichte für das Geschäftsjahr 2023 erst Ende 2025 eingereicht werden.

Die Ausgestaltung der elektronischen Berichterstattung bereitet der Praxis immer noch Schwierigkeiten. Trotz einer wichtigen Klarstellung, wonach die neuen Vorgaben zur Aufstellung und elektronischen Auszeichnung erst für das Geschäftsjahr 2026 gelten sollen, ist die grundsätzliche Frage „Offenlegungs- versus Aufstellungslösung“ nicht angegangen worden. Zentraler Bestandteil vieler Stellungnahmen war hierbei insbesondere die Frage nach der



Aufstellung des Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat – European Single Electronic Format (ESEF) – und dessen rechtlicher Bedeutung. Die vielfach geforderte Offenlegungslösung wurde aufgrund von Bedenken der Europäischen Kommission nicht aufgenommen. Andere inhaltlich schwierige Themen sollen auf spätere Gesetzesnovellierungen vertagt werden. Bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte bleibt es wegen eines fehlenden vergleichbaren Regulierungsrahmens für andere Prüfungsdienstleister zunächst bei der Vorbehaltsaufgabe von Wirtschaftsprüfern. Auch die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des DRSC könnte ggf. noch auf den Prüfstand kommen.

Der Bundestag berät gegenwärtig den Regierungsentwurf. Das formale Verfahren erlaubt eine Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes selbst im besten Fall erst kurz vor Jahresende 2024. Interessant dürfte insbesondere die Beratung des Entwurfs in den Bundestags-Ausschüssen werden. Inhaltliche Anpassungen über Änderungsanträge, insbesondere solche umstrittener Natur, könnten die Verabschiedung weiter verzögern. Das federführende Bundesministerium der Justiz (BMJ) behandelt die Frage in einem Informationspapier, das anlässlich der Verabschiedung des Regierungsentwurfs veröffentlicht worden ist. Demnach geht das BMJ unverändert davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen sein wird und betroffene Unternehmen im Frühjahr 2025 nach der CSRD berichten können.

*WP/StB Georg Lanfermann*

*Der Autor ist Präsident des DRSC e.V. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IFRS-Stiftung

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschung
- Standardsetzung;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“);
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen);
- Standards für KMU;
- Taxonomie.

Darüber hinaus bilden Governance-Projekte Teil des Arbeitsprogramms der IFRS-Stiftung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

#### b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Verlautbarungen*

#### 1 IFRS-Sammel-Änderungsstandard (Volume 11)

Der IASB hat am 18. Juli 2024 den Sammel-Änderungsstandard (Volume 11) veröffentlicht. Dieser umfasst acht Änderungen und betrifft folgende Standards bzw. Themen:

- IFRS 1 – Hedge Accounting bei einem IFRS-Erstanwender;
- IFRS 7 – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung;
- IFRS 7 – Angaben zu Kreditrisiken;
- IFRS 7 – Angaben bei Abweichungen des Transaktionspreises vom Fair Value;
- IFRS 9 – Ermittlung des Transaktionspreises;
- IFRS 9 – Ausbuchung einer Leasingverbindlichkeit;
- IFRS 10 – Bestimmung eines „de facto“-Agenten;
- IAS 7 – Anschaffungskostenmethode.

Mit den Sammel-Änderungsstandards, die alle 1-2 Jahre entwickelt werden (daher auch „*Annual Improvements*“) verfolgt der IASB das Ziel, in regelmäßigen Abständen weniger dringliche, gleichwohl notwendige Änderungen und Korrekturen an den IFRS in gebündelter Form umzusetzen.

Diese Änderungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026; eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Text dieser Änderungen ist nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich.



## 2 Abschlussbericht über die Überprüfung der Umsetzung der Wertminderungsvorschriften in IFRS 9

Der IASB hat seine Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 *Finanzinstrumente (Post-Implementation Review)* hinsichtlich der Wertminderungsvorschriften abgeschlossen. Im Abschlussbericht, der am 4. Juli 2024 veröffentlicht wurde, wird festgehalten, dass der Standard diesbezüglich wie beabsichtigt funktioniert und den Nutzern von Finanzinstrumenten entscheidungsnützliche Informationen liefert.

Ferner werden im Abschlussbericht die folgenden Entscheidungen des IASB festgehalten:

- Der IASB wird ein Projekt in seine Forschungspipeline aufnehmen, um gezielte Verbesserungen bestimmter Angabenvorschriften in IFRS 7 zum Kreditrisiko zu prüfen.
- Der IASB wird mit Fragestellungen, die sich aus der Überschneidung der Vorschriften zur Wertminderung mit den Vorschriften zur Modifikation, Ausbuchung und Abschreibung von finanziellen Vermögenswerten in IFRS 9 ergeben, im Rahmen des Projekts zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten befassen.
- Der IASB sich mit den Fragen der Bilanzierung von Finanzgarantien im Rahmen der nächsten Agendakonsultation befassen.

## ii) Konsultationen

### 1 IASB/ED/2024/4 *Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency (Proposed amendments to IAS 21)*

Der IASB hat am 25. Juli 2024 den Entwurf IASB ED/2024/4 *Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency (Proposed amendments to IAS 21)* veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* gehen zurück auf eine Anfrage an das IFRS IC. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, die Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in die hochinflationäre Darstellungswährung des Mutterunternehmens im Rahmen der Konsolidierung zu vereinheitlichen. Darüber hinaus soll dieser Sachverhalt dem vergleichbaren Fall – Umrechnung des Abschlusses eines Einzelunternehmens von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung – gleichgestellt werden.

Konkret wird im Entwurf vorgeschlagen, bei der Umrechnung einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung alle Beträge der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (einschließlich Vergleichsinformationen) zum Stichtagskurs umzurechnen, der sich auf den aktuellen Abschlussstichtag bezieht.

Der Entwurf kann bis 22. November 2024 kommentiert werden.

### 2 IASB/ED/2024/5 *Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosure*

Der IASB hat am 30. Juli 2024 den Entwurf IASB ED/2024/5 *Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht. Darin werden Änderungen an IFRS 19 betreffend eine Reihe jüngerer Verlautbarungen des



# Internationale Institutionen

IASB vorgeschlagen. Mit dem Änderungsentwurf schlägt der IASB Erleichterungen für Tochterunternehmen in Bezug auf die Angabevorschriften der folgenden Verlautbarungen vor:

- Mangel an Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)
- Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)
- Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7)
- Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (Änderungen an IAS 1)
- Internationale Steuerreform – Säule-2-Mustervorschriften (Änderungen an IAS 12)
- IFRS 18 *Darstellung und Angaben in Abschlüssen*
- Preisregulierte Geschäftsvorfälle

Der Entwurf kann bis 27. November 2024 kommentiert werden. Auf der IASB-Webseite sind [weitere Informationen](#) sowie Begleitmaterialien erhältlich.

*Hintergrund: Am 9. Mai 2024 hatte der IASB IFRS 19 veröffentlicht. Damit hat der IASB einen eigenständigen IFRS vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaft unterliegen (d.h. Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder börsennotiert sind), erlaubt, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachung (vorbehaltlich der Indossierung in der EU) ist, dass die Unternehmen als Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss nach den IFRS einbezogen werden.*

*Bei der Entwicklung der reduzierten Angabepflichten in IFRS 19 hatte der IASB die Angabepflichten in den IFRS zum Stand 28. Februar 2021 zugrunde gelegt. IFRS 19 enthält damit bislang keine Erleichterungen bzgl. der Angabepflichten, die nach diesem Stichtag vom IASB verabschiedet wurden. Mit dem vorliegenden Entwurf konsultiert der IASB nunmehr zu Erleichterungen für Tochterunternehmen bzgl. der seit dem 28. Februar 2021 vom IASB verlautbarten Änderungen an den Angabevorschriften der IFRS.*

### **3 IASB/ED/2024/6 *Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements***

Der IASB hat am 31. Juli 2024 den Entwurf [ED/2024/6 \*Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements \(Proposed illustrative examples\)\*](#) veröffentlicht.

Mit der Aufnahme eines Projekts zu klimabezogenen Risiken im (Jahres-)Abschluss reagierte das IASB auf Bedenken im Hinblick auf eine uneinheitliche Anwendung der IFRS auf die Berichterstattung über klimabezogene Risiken und eine unzureichende Offenlegung von Informationen über klimabezogenen Risiken. Im Rahmen des Projekts wurden

- die Entwicklung von Lehrmaterialien und Artikeln untersucht,
- mit dem IFRS IC über einige Fragen beraten,
- erläuternde Beispiele untersucht und
- eine mögliche eng begrenzte Standardsetzung in Bezug auf Angaben zu Schätzungen geprüft.

ED/2024/6 beinhaltet erläuternde Beispiele. Diese konzentrieren sich vornehmlich auf klimabezogene Unsicherheiten. Die erläuterten Prinzipien und Vorschriften lassen sich aber auch auf andere Arten von Unsicherheiten anwenden. Die Inhalte der Beispiele beziehen sich auf

- Wesentlichkeitsermessensentscheidungen, die zu zusätzlichen Angaben führen (IAS 1/IFRS 18),
- Angaben zu Annahmen: Besondere Vorschriften (IAS 36),



- Angaben zu Annahmen: Allgemeine Vorschriften (IAS 1/IAS 8),
- Angaben zu Annahmen: Zusätzliche Angaben (IAS 1/IFRS 18),
- Angaben zum Kreditrisiko (IFRS 7),
- Angaben zu Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau von Anlagen (IAS 37) und
- Angaben von disaggregierten Informationen (IFRS 18).

Der Entwurf kann bis 28. November 2024 kommentiert werden.

#### **4 IASB/ED/2024/7 *Equity Method of Accounting (IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures)***

Das IASB hat am 19. September 2024 den Entwurf eines Änderungsstandards ED/2024/7 *Equity Method of Accounting (IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures)* zur Konsultation veröffentlicht.

Die darin vorgeschlagenen Änderungen sollen Unternehmen bei der Bilanzierung ihrer Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, durch die Beantwortung von Anwendungsfragen, die das IASB über mehrere Jahre hinweg erhalten hat, helfen und die Anwendung der Equity-Methode gem. IAS 28 ergänzen und verdeutlichen.

Der IASB schlägt auch neue Offenlegungsvorschriften vor, diese sollen die Informationen, welche Unternehmen über diese Beteiligungen bereitstellen, verbessern, indem die Vielfalt in der Praxis verringert und den Nutzern der Abschlüsse vergleichbarere und nützlichere Informationen geliefert werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 20. Januar 2025 an das IASB übermittelt werden.

### **iii) Weitere Projekte und Aktivitäten**

#### **1 Beginn eines Forschungsprojekts zur Überprüfung und Verbesserung der Anforderungen an die Kapitalflussrechnung**

Der IASB hat am 16. September 2024 den Start eines Forschungsprojekts zur Überprüfung und Verbesserung der Anforderungen an die Kapitalflussrechnung sowie damit zusammenhängende Fragen in den IFRS-Rechnungslegungsstandards bekannt gegeben.

Dieses Projekt ist eine Reaktion auf die Rückmeldungen aus der dritten Agendakonsultation des IASB, bei der Investoren, Unternehmen und andere Interessengruppen dieses Projekt als vorrangig eingestuft haben. Insbesondere Investoren hatten angeregt, IAS 7 *Kapitalflussrechnung* zu überarbeiten, um den Abschlussadressaten nützlichere Informationen bereitzustellen.

Die Rückmeldungen aus der dritten Agendakonsultation, eine Durchsicht der akademischen Literatur zu diesem Thema und den ersten Rückmeldungen von Interessengruppen ergaben, dass aus Sicht der Stakeholder ein Verbesserungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die folgenden Themenbereiche besteht:

- Klassifizierung von Cashflows,
- Disaggregation von Cashflow-Informationen,



# Internationale Institutionen

Quartalsbericht  
Q3/2024

- Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten,
- Verwendung der direkten Methode zur Darstellung der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit,
- Vorgaben zum Ausweis oder zu Angaben, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Informationen zu nicht zahlungswirksamen Transaktionen sowie Informationen über häufig verwendete Cashflow-Kennzahlen und
- Anforderungen an die Kapitalflussrechnung von Finanzinstituten.

Der IASB wird im Rahmen des Forschungsprojekts zunächst seine Beratungsgremien und einzelne Interessengruppen gezielt konsultieren, Projektergebnisse nationaler Standardsetzer auswerten, Abschlüsse analysieren und verwandte IASB-Projekte überprüfen, um im ersten Quartal 2025 die nächsten Schritte für das Projekt festzulegen, einschließlich der Entscheidung über den Projektumfang (gezielte Verbesserungen oder eine umfassende Überarbeitung von IAS 7).

## **2 Beginn eines Projekts zur gezielten Verbesserung der Vorschriften zur Bewertung von Finanzinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten**

Der IASB hat den Beginn eines Projekts zur gezielten Überprüfung der Vorschriften zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten von IFRS 9 *Finanzinstrumente* angekündigt.

Das Projekt, welches der IASB im September 2024 zunächst als Forschungsprojekt in sein aktives Arbeitsprogramm aufgenommen hat, ist Ausfluss der Rückmeldungen, die der IASB insb. im Rahmen des Post-implementation Review (PiR) zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten erhalten hatte. Stakeholder hatten dem IASB wiederholt Anwendungsfragen im Zusammenhang mit:

- der Effektivzinsmethode und
- den Vorschriften zur Änderung von Finanzinstrumenten, einschließlich Änderungen, die zur Ausbuchung und Abschreibung von finanziellen Vermögenswerten führen, vorgetragen.

Der IASB wird in einem ersten Schritt seine Beratungsgremien gezielt konsultieren, um eine Entscheidung über den Projektplan zu treffen.

### ***iv) Interpretationsaktivitäten***

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im letzten Quartal keine endgültige Agenda-Entscheidung getroffen:

Jedoch hat das IFRS IC im letzten Quartal vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 9 – Garantieverträge für Verpflichtungen anderer Unternehmen.
- IFRS 15 – Erfassung von Erlösen aus Studiengebühren.

### **c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

#### ***i) Verlautbarungen***

Der ISSB hat im jüngsten Quartal keine Verlautbarungen verabschiedet und publiziert.



## ii) Konsultationen

Laufende Konsultationen des ISSB gibt es derzeit nicht.

## iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

### ISSB-Webinar „Perspectives on sustainability disclosure“

Bereits im Mai dieses Jahres hatte die IFRS-Stiftung eine Reihe von Webinaren angekündigt, die Ersteller von Abschlüssen und andere Marktteilnehmer bei der Analyse von Themen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Berichterstattung unterstützen sollen. Die Reihe trägt den Titel „*Perspectives on sustainability disclosure*“ und bietet Praxisvertretern regelmäßige Expertenvorträge und Diskussionen.

Die erste Folge vom Mai 2024 befasste sich mit den wirtschaftlichen Argumenten für eine frühzeitige Übernahme der ISSB-

Normen durch die einzelnen Länder.

Im abgelaufenen Quartal wurden zwei weitere Folgen veröffentlicht. Folge 2 vom Juli behandelt die Frage, wie die IFRS-Stiftung Anwendern den Einstieg in die ISSB-Standards erleichtern kann. Im September 2024 wurde die dritte Folge veröffentlicht, in der die Vorteile branchenbezogener Angaben für Unternehmen und Adressaten behandelt werden.

Die IFRS-Stiftung hat für die Webinar-Reihe eine eigene Webseite eingerichtet.

### ISSB-Webcast zum Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre

Am 8. August hat der ISSB einen Webcast veröffentlicht, mit dem das Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre und aktuelle Entwicklungen in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Initiativen vorgestellt werden.

ISSB Vice-Chair Sue Lloyd und Michael Jantzi, ISSB-Mitglied, sprechen unter anderem über die folgenden Aspekte des ISSB-Arbeitsprogramms für die Jahre 2024-2026:

- Unterstützung der Implementierung von IFRS S1 und IFRS S2 (höchste Priorität des ISSB);

- Verbesserung der SASB Standards;
- Start neuer Forschungs- und Standardisierungsprojekte zu Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Biodiversität, Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen sowie Humankapital;
- Vorhalten von Kapazitäten, um neu aufkommende Themen zu behandeln;
- „Interoperabilität mit anderen Standardisierungsinitiativen“, „Verbindung zum IASB“ und „Einbeziehung von Interessengruppen“.

## d) Institutionelles / Andere Gremien

### IFRS-Stiftung: Leitfaden zur Nutzung der digitalen IFRS-Taxonomien

Die IFRS-Stiftung hat am 1. August 2024 einen Leitfaden mit dem Titel "*Using the IFRS digital taxonomies — A guide for regulators implementing the IFRS digital taxonomies in a digital filing system*" veröffentlicht. Der Leitfaden soll Regulierungsbehörden und

anderen helfen, die IFRS-Taxonomien für Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung so umzusetzen, dass die grenzüberschreitende digitale Vergleichbarkeit und Analyse von Informationen, die nach IFRS-Standards erstellt wurden, unterstützt wird.



## IFRS-Stiftung: Leitfaden für die freiwillige Anwendung der ISSB-Standards

Am 25. September 2024 hat die IFRS-Stiftung einen Leitfaden mit dem Titel „*Voluntarily applying ISSB Standards—A guide for preparers*“ veröffentlicht. Der Leitfaden soll Unternehmen unterstützen, die freiwillig die

ISSB-Standards anwenden, insb. in Ländern, in denen die Anwendung der ISSB-Standards nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

### e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
<b>Juli</b>	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>ASAF</u>
<b>August</b>	<u>IASB Update</u>	---	Treuhänder*
<b>September</b>	<u>IFRIC Update / IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	DPOC* / ASAF* / WSS*

\* Das Protokoll lag noch nicht vor.

## 2. Sonstige Institutionen

### IAASB verabschiedet ISSA 5000

Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat (ISSA 5000) am 20. September 2024 verabschiedet. Der finale Standard soll bis Ende des Jahres offiziell veröffentlicht werden. Im Januar 2025 werden voraussichtlich Begleitmaterialien veröffentlicht.

Der ISSA 5000 soll als international anwendbarer Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit dienen. Europäische Berufsverbände für Wirtschaftsprüfer gehen davon aus, dass der ISSA 5000 von der Europäischen Kommission als Prüfungsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD mithilfe eines delegierten Rechtsaktes angenommen werden wird. Die Annahme eines

Prüfungsstandards für die Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat spätestens bis zum 1. Oktober 2026 zu erfolgen. Zudem hat die Europäische Kommission zu prüfen, ob auch ein Prüfungsstandard zur Erlangung hinreichender Sicherheit erarbeitet werden soll (Artikel 26a AbschlussprüferRL, Richtlinie 2006/43/EG).

Bereits im Juni 2024 hatte das Committee der Europäischen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörden (Committee of European Auditing Oversight Bodies, CEAOB) Vorschläge für Leitlinien für die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Finanzberichterstattung verabschiedet und/oder publiziert.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 EFRAG veröffentlicht Entwurf von Due Process Procedures für die Aktivitäten der EFRAG im Bereich der Finanzberichterstattung

Am 19. September 2024 veröffentlichte EFRAG den Entwurf der EFRAG Due Process Procedures for the Financial Reporting Activities. Der Entwurf formalisiert und konkretisiert bisherige Due Process-Verfahrensweisen für die Aktivitäten der EFRAG im Bereich der Finanzberichterstattung, die bislang ausschließlich in internen Regelungen der EFRAG niedergelegt waren. Er schließt damit zeitlich und inhaltlich an die im März 2023 verabschiedeten Due Process Procedures für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an.

Der Entwurf beschreibt die Prinzipien, nach denen EFRAG arbeitet und legt dar, wie und unter welchen Voraussetzungen EFRAG Entscheidungen trifft. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Berücksichtigung der Sichtweisen aller Stakeholder. Der Entwurf benennt unter anderem verpflichtende und optionale Schritte im öffentlichen Konsultationsprozess und beschreibt die verschiedenen Formen der Einbeziehung der Stakeholder. Die Due Process Procedures sind im Kontext von EFRAGs Internen Regeln zu lesen.

#### 2 Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2024/5 (*Amendments to IFRS 19*)

Am 20. September 2024 hat EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2024/5 publiziert und ebenfalls zur Konsultation gestellt.

In diesem DCL unterstützt EFRAG den Ansatz des IASB zur Aktualisierung von IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*. EFRAG begrüßt ausdrücklich die Vorschläge des IASB, die Angabevorschriften in IFRS 19 im Hinblick auf die jüngsten Verlautbarungen des IASB zu aktualisieren.

Gleichzeitig weist EFRAG darauf hin, dass der Zeitplan des IASB für die Finalisierung der Änderungen an IFRS 19 bedeutend ist. Ziel sollte es sein, die Änderungen an IFRS 19 abzuschließen, bevor dieser erstmalig von Unternehmen angewendet wird. EFRAG weist zudem daraufhin, dass IASB-Entwurf keinen Zeitpunkt des Inkrafttretens und keine Übergangsvorschriften für die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 19 enthält.

Die EFRAG-Konsultation zu diesem DCL läuft bis zum 13. November 2024. Die IASB-Konsultation zum ED/2024/5 selbst endet am 27. November 2024.



Der Entwurf ist nebst weiteren Informationen auf der Website der EFRAG zugänglich ([weitere Informationen](#)).

EFRAG bittet um Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Due Process Procedures bis zum 31. Dezember 2024.

### 3 Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2024/5 (*Amendments to IFRS 19*)

Am 20. September 2024 hat EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2024/6 zur Konsultation gestellt.

In dem DCL beurteilt EFRAG die Beispielenwürfe des ED als hilfreiche Leitlinien für die Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards, die bestehende Lehrmaterialien des IASB sinnvoll ergänzen. EFRAG ist jedoch der Ansicht, dass diese Beispiele nur als ein erster Schritt zur Adressierung der Erwartungen der Stakeholder betrachtet werden sollten, und schlägt vor, dass der IASB die Entwicklung weiterer Beispiele in Erwägung zieht und dort, wo es gerechtfertigt ist, standardsetzende Maßnahmen ergreift.

Ferner betont EFRAG die Wichtigkeit der Konnektivität und der Klärung der Grenzen zwischen den Informationen innerhalb und außerhalb des Jahresberichts.

Die EFRAG-Konsultation zu diesem DCL läuft bis zum 15. November 2024. Die IASB-Konsultation zum ED/2024/6 selbst endet am 28. November 2024.

### 4 Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2024/4 (*Amendments to IAS 21*)

Am 26. September 2024 hat EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2024/4 publiziert und damit zugleich eine Konsultation gestartet.

Im DCL begrüßt EFRAG die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 21 hinsichtlich der Umrechnung von Abschlüssen aus einer nicht-hochinflationären Darstellungswährung in eine hochinflationäre Berichtswährung.

Gleichzeitig weist EFRAG darauf hin, dass an einigen Stellen des ED/2024/4 noch Klärstellungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Änderungen an IAS 21 sowohl für Einzelabschlüsse als auch für zu konsolidierende Abschlüsse von Tochterunternehmen gelten. Zusätzlich empfiehlt EFRAG, die Angabepflicht im ED/2024/4 zu erweitern, sodass nicht nur angegeben werden muss, dass eine Berichtswährung nicht mehr hochinflationär ist, sondern auch, dass eine Berichtswährung hochinflationär geworden ist.

Die Konsultation der EFRAG zu diesem DCL endet am 28. Oktober 2024. Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/4 läuft noch bis 22. November 2024.



## iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

### 1 Stellungnahme an den IASB zum IASB/ED/2024/1 *Business Combinations: Disclosures, Goodwill & Impairment*

Am 19. Juli 2024 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/1 übermittelt und zugleich publiziert. Zuvor – am 30. April 2024 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme zur Konsultation bis 28. Juni 2024 veröffentlicht.

In der Stellungnahme begrüßt EFRAG das Bestreben des IASB, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den IFRS 3-Angabenvorschriften und der Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts in IAS 36 im Vergleich zu den damit verbundenen Kosten für die Ersteller zu erreichen.

EFRAG äußert jedoch wesentliche Vorbehalte zu einigen der vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 und ist nicht davon überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 36 die bestehende Praxis ändern werden, weshalb die eigentliche Zielsetzung des IASB möglicherweise nicht erreicht werde. Insbesondere bedauert EFRAG, dass das IASB vom ursprünglichen Ziel des Projekts, den Goodwill zu reduzieren, abweicht und die Gelegenheit verpasst, den Wertminderungstest erheblich zu verbessern, um das Problem der „Abschirmung“ anzugehen.

In der Stellungnahme legt EFRAG zudem eine Reihe von Vorschlägen zu Änderungen an IFRS 3 und IAS 36 vor.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/1 endete am 15. Juli 2024.

### 2 Stellungnahme an den IASB zum IASB/ED/2024/3 *Contracts for Renewable Electricity*

Am 29. Juli 2024 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/3 übermittelt und zugleich publiziert. Zuvor – am 13. Juni 2024 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und bis 15. Juli 2024 zur Konsultation gestellt.

In der Stellungnahme unterstützt EFRAG die IASB-Vorschläge grundsätzlich. Zugleich wird aber folgendes kritisiert:

- Der vorgeschlagene Anwendungsbereich ist auf Verträge mit dem "Pay-as-produced"-Merkmal beschränkt, was zu eng ist, da andere Verträge mit ähnlichen Merkmalen vergleichbare Herausforderungen mit sich bringen.
- Zur Beurteilung der Verträge und deren Einklang mit der Eigennutzungsbedingung wird der Zeitraum von 1 Monat als zu eng angesehen; schagerecht erscheint eine 12-Monats-Periode.
- Zum Kriterium "höchstwahrscheinlich" schlägt EFRAG vor, dass die Angabevorschriften nur auf Verträge angewendet werden sollten, die in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen und für die die Eigenverbrauchs Ausnahme gilt.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/3 endete am 7. August 2024.



## **iv) Indossierungsempfehlungen**

EFRAG hat im jüngsten Quartal gegenüber der KOM keine Indossierungsempfehlungen abgegeben.

## **b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

### **i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen**

#### **1 EFRAG-Sammlung von Erläuterungen zu ESRS**

Am 26. Juli 2024 veröffentlichte EFRAG eine Kompilation von insgesamt 93 Erläuterungen zu den ESRS. Das Papier enthält auch die 68 Erläuterungen, die bereits im Februar, März bzw. Mai dieses Jahres als jeweils separate Dokumente veröffentlicht worden waren.

*Zum Hintergrund: Im Oktober 2023 startete EFRAG die ESRS Q&A Platform. Unternehmen und andere Stakeholder können über die ESRS Q&A Platform Fragen zu den ESRS als Eingabe an EFRAG übermitteln. Bis zum 30. Juli 2024 wurden bereits 549 Fragen eingereicht. Das EFRAG-Sekretariat sammelt und kategorisiert die Eingaben und leitet sie an die EFRAG-Fachgremien mit dem Ziel weiter, nicht-rechtsverbindliche Antworten zu erarbeiten. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt entweder – ohne öffentliche Konsultation – als Erläuterungen oder geht in sog. Leitlinien (Implementation Guidance) ein, welche zuvor öffentlich konsultiert werden.*

*Weitergehende Verlautbarungen, die über nicht-rechtsverbindliche Erläuterungen oder Leitlinien hinausgehen (wie rechtsverbindliche Klarstellungen oder mögliche Änderungen an den ESRS oder der CSRD), unterliegen der Verantwortung der Europäischen Kommission.*

*Das DRSC hat im November 2023 seine erste Eingabe zur Anwendung der ESRS über die ESRS Q&A Platform eingereicht. Die Fragestellungen und potenziellen Lösungsansätze resultieren aus den bisherigen Diskussionen in den DRSC-Anwenderforen zu den ESRS.*

#### **2 Studie zu ersten Erkenntnissen aus der frühzeitigen Anwendung der ESRS durch ausgewählte Unternehmen**

Am 25. Juli 2024 hat EFRAG eine Studie zu ersten Erkenntnissen aus der frühzeitigen Anwendung der ESRS ausgewählter Unternehmen veröffentlicht („State of Play as of Q2 2024 – Implementation of ESRS: Initial Observed Practices from Selected Companies“). Am Beispiel der Auswertung der Vorgehensweise von 28 großen europäischen Unternehmen aus acht Branchen sollen auf der Grundlage von Interviews vorläufige Ansätze zur Umsetzung der ESRS veranschaulicht werden. Im Fokus der Untersuchung stehen vier Bereiche: Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse auf Basis des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit, Abgrenzung der Wertschöpfungskette, Datenpunkte-Gap-Analyse sowie die Organisation der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Unternehmen.

Wie EFRAG betont, kann die Studie aufgrund der Auswahl der 28 Unternehmen (ausschließlich große Unternehmen, jeweils zur Hälfte aus der Real- und Finanzwirtschaft) keine repräsentative Abbildung der Vorgehensweise aller ESRS-Anwender in Europa



sein. Der Einblick in die bisherigen Ansätze dieser Unternehmen ist eher eine Momentaufnahme, die jedoch einen hilfreichen Eindruck vom Stand der Umsetzung der ESRS und den damit verbundenen Herausforderungen vermitteln kann.

### 3 XBRL-Taxonomie für Set 1 der ESRS und Art. 8 Taxonomieverordnung

Am 30. August 2024 hat EFRAG die XBRL-Taxonomie für die gem. ESRS (Set 1) und für die gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung im Nachhaltigkeitsbericht anzugebenden Informationen veröffentlicht und gleichzeitig an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA übergeben.

EFRAG war von der Europäischen Kommission beauftragt worden, die digitale Taxonomie für die ESRS-Berichterstattung zu entwickeln. Zusätzlich hat EFRAG jedem Taxonomiepaket eine „Explanatory Note and Basis for Conclusions“ beigefügt. Darin werden die Grundlage für die Schlussfolgerungen erläutert und die für die Erstellung der Taxonomien berücksichtigten Optionen aufgeführt. Auch sind Abbildungen der resultierenden Berichterstattung in maschinenlesbarem Format enthalten, um die Umsetzung der ESRS-Taxonomie zu unterstützen.

ESMA wird auf der Grundlage dieser Taxonomien die entsprechenden technischen Regulierungsstandards erarbeiten.

## ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### EFRAG kündigt wichtige Ernennungen und Änderungen der Governance an

EFRAG hat am 18. September 2024 eine Reihe von wichtigen Aktualisierungen und Änderungen der Governance bekannt gegeben:

- Wiederernennung des Vizepräsidenten des EFRAG Administrative Board;
- Schaffung eines zusätzlichen Sitzes im

Verwaltungsrat für die Vertretung der Zivilgesellschaft.

- Änderungen in der Mitgliedschaft des EFRAG FRB und des SRB (vgl. hierzu im Einzelnen S. 30);
- Aufnahme neuer Freunde der EFRAG.

### Sektor-ESRS: Erste Exposure drafts verabschiedet, Konsultationsbeginn offen

Am 18. September 2024 hat der EFRAG SRB mehrheitlich die ersten beiden Entwürfe der Sektor-ESRS verabschiedet: ESRS – SEC 1 *Sector Classification, General Requirements and Disclosure* und ESRS *Oil and Gas*.

Allerdings ist damit noch nicht über die Konsultation selbst entschieden worden. Diese Entscheidung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wobei auch eine vorherige Abstimmung mit der Europäischen Kommission als notwendig erachtet wird.

SRB-Chairman Patrick de Cambourg hatte vor der SRB-Sitzung betont, dass es sich um eine rein inhaltlich orientierte Verabschiedung handele, die mit dem Beginn der öffentlichen Konsultation in keinem Zusammenhang stehe.

Die Abstimmung im SRB erfolgte nicht konsensual; es gab sowohl Gegenstimmen als auch Enthaltungen. Zu den Diskussionspunkten zählten insbesondere der frühe Zeitpunkt der Verabschiedung sowie



# Europäische Institutionen

konzeptionelle Fragen, insbesondere der Umgang mit Wesentlichkeit. Einige Board-Mitglieder brachten ihre Bedenken durch

eine qualifizierte Zustimmung zum Ausdruck.

## EFRAG erhält zusätzliche Mittel aus dem EU-Budget

Die Europäische Kommission hat 5. September 2024 einen Beschluss veröffentlicht, mit dem EFRAG aus dem EU-Budget 2024 eine Finanzierungszusage von bis zu Euro 3,2 Millionen für das Pilotprojekt „*Embarking companies and stakeholders into the European sustainability reporting journey*“ erhält.

Die Finanzierung soll die breite Beteiligung von Stakeholdern an der Erarbeitung von unterstützenden Materialien für die ESRS-Implementierung sicherstellen.

EFRAG hatte in den Monaten zuvor bereits entsprechende Stellen ausgeschrieben.

## EFRAG-FR TEG-Mitglieder gesucht

Am 29. August 2024 hat EFRAG einen Aufruf für Bewerbungen als Mitglieder der EFRAG FR TEG gestartet.

Amtszeit enden, können wiederberufen werden.

Am 31. März 2025 endet die derzeitige Amtszeit von fünf FR TEG-Mitgliedern. Aufgrund des Erreichens der maximalen Amtszeit oder eines Ausscheidens sind ab 1. April 2025 mindestens zwei dieser Sitze neu zu besetzen. Andere FR TEG-Mitglieder, deren

Daher sucht EFRAG nun TEG-Mitglieder ab April 2025 aus verschiedenen Branchen und Ländern in Europa. Die Amtszeit soll jeweils 1-2 Jahre laufen. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31. Oktober 2024.

## d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
<b>Juli</b>	FR Board: 17./29.07. SR Board: 04./10./17.07.	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>August</b>	---	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>September</b>	FR Board: 18.09. SR Board: 04./18.09.	---	---

\* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEG sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

\*\* *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser Webseite zu finden.*

## 2. Europäische Kommission

### Indossierung von IFRS Accounting Standards und Änderungen an den Standards

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen. Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-

Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben in Abschlüssen);



- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind);
- Änderungen an IAS 21 (Mangel an Umtauschbarkeit);
- Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 (Klassifizierung/Bewertung spezifischer Finanzinstrumente u.a. mit ESG-Klauseln);
- IFRS-Sammeländerungsstandard (Volume 11).

## **CSDDD: Veröffentlichung im EU-Amtsblatt**

Am 5. Juli 2024 wurde die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) bzgl. Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette von Unternehmen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2024/1760). Deutschland hat die CSDDD bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Damit sind voraussichtlich auch Änderungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verbunden.

Der zeitliche Anwendungsbereich für Unternehmen ist gestaffelt. Unternehmen haben ebenfalls gestaffelt und frühestens für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre jährlich einen Bericht über die Beachtung ihrer Sorgfaltspflichten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht gem. der BilanzRL (Art. 19a, 29a und 40a Richtlinie 2013/34/EU) aufzustellen haben, müssen keinen CSDDD-Bericht veröffentlichen.

## **Länderbezogener Ertragsteuerinformationsbericht (pCbCR): Konsultation eines Durchführungsrechtsaktes**

Am 2. August 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsaktes zur länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichterstattung (Public Country-by-Country-Reporting, Richtlinie (EU) 2021/2101). Die Konsultation lief bis zum 29. August 2024. Der Entwurf besteht aus einer Durchführungsverordnung mit drei Anhängen und konkretisiert

die Form und das Format der Berichterstattung. Die Angaben sollen in einem Formblatt berichtet werden, wobei der Bericht im XHTML-Format erstellt und maschinenlesbar ausgezeichnet werden soll. Die Vorschriften sollen für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre gelten.

## **CSRD: Klarstellungen der Europäischen Kommission**

Am 7. August 2024 wurden als "Entwurf einer Mitteilung der Kommission" betitelte Klarstellungen zu den Anforderungen der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464), der SFDR (Verordnung (EU) 2019/2088) und der ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) bekanntgemacht. Mit der Mitteilung will die KOM die Rechtssicherheit in Bezug zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

und die Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsangaben erhöhen. Die behandelten Themen berücksichtigen bspw. Fragen zum Anwendungsbereich, zu Anwendungsfristen und Ausnahmen. So wird z.B. geklärt, wann Unternehmen Schätzungen verwenden können, anstatt Informationen über die Wertschöpfungskette von Lieferanten oder Partnern einzuholen.

## **Berichtigung der deutschsprachigen Fassung des ESRS Set 1**

Am 9. August 2024 wurden Berichtigungen zur deutschen Sprachfassung des Set 1 der ESRS im EU-Amtsblatt als sog. Corrigendum veröffentlicht.

Damit wurde die mittlerweile zweite Berichtigung des ESRS Set 1 veröffentlicht, nachdem bereits im April 2024 die erste



Berichtigung erfolgte. Während die erste Berichtigung vor allem Rechtschreibfehler, falsche Verweise und andere offensichtliche Fehler in allen Sprachversionen des ESRS

Set 1 umfasste, beinhaltet die zweite Berichtigung weitergehende sprachliche Änderungen und betrifft nur die deutsche Sprachversion.

## **CSRD: EU-Kommission eröffnet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland**

Am 26. September 2024 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der bis dato nicht erfolgten Umsetzung der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) in nationales Recht eingeleitet. Neben Deutschland wurde dabei auch gegen die folgenden 16 EU-Mitgliedstaaten ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren eröffnet.

Kommission zu antworten und ihre Umsetzung abzuschließen. Falls die Europäische Kommission innerhalb dieser Frist keine zufriedenstellende Antwort erhält, kann sie beschließen, eine sog. begründete Stellungnahme abzugeben. Darin würde dann eine Frist gesetzt, innerhalb derer ein EU-Mitgliedstaat dem EU-Recht nachkommen muss. Andernfalls kann die Europäische Kommission zur Durchsetzung des EU-Rechts den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

Die betroffenen EU-Mitgliedstaaten haben zwei Monate Zeit, um auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen

## **3. Sonstige Institutionen**

### **ESMA: Leitlinien zum Enforcement in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Anregungen zur Unterstützung bei der erstmaligen Anwendung der ESRS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Am 5. Juli 2024 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ihren Bericht über die Finalisierung von Leitlinien zum Enforcement in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (*Final Report on Guidelines on Enforcement of Sustainability Information*) veröffentlicht. Zeitgleich wurde eine Stellungnahme mit Hinweisen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit den ESRS veröffentlicht, die die erstmalige Anwendung dieser Standards unterstützen soll (*Public Statement – Off to a good start: first application of ESRS by large issuers*).

verankerten Verpflichtung nach, Vorgaben für die Überwachung der Einhaltung der ESRS-Anforderungen zu erarbeiten, um damit zu einer europaweit einheitlichen Anwendung der ESRS beizutragen. Anhang VI des Berichts enthält die insgesamt 22 Leitlinien zu Enforcement-Prüfungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die nationalen Enforcement-Organisationen (sog. National Competent Authorities, NCA, wie etwa die BaFin in Deutschland).

Mit den Leitlinien zum Enforcement in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (sog. GLESI) kommt die ESMA ihrer in der CSRD

ESMA-Stellungnahme für die erstmalige Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten richtet sich an alle Unternehmen, die diese Berichte im Jahr 2025 erstmals veröffentlichen werden.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Das DRSC hat keine Verlautbarungen zur Finanzberichterstattung veröffentlicht.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 DRSC-Evaluation zur IFRS-Anwendung in Deutschland – Rückmeldungen zur öffentlichen Unternehmensbefragung

Die im März 2024 mit einem Online-Fragebogen gestartete zweite Phase der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland hat zu einer sehr großen Resonanz geführt. Bis Ende September 2024 hatten sich bereits mehr als 800 Unternehmen an der Befragung beteiligt. Rückmeldungen sind bis zum 31. Oktober 2024 möglich.

Zum Hintergrund: Aufbauend auf den Stakeholder-Interviews der Phase 1 der Evaluation, wendet sich die Phase 2 zielgerichtet an die einzelnen Stakeholder-Gruppen, beginnend mit der Gruppe der Ersteller. Neben der Betrachtung des Status Quo (*de lege lata*) erfolgt im Rahmen der Befragung auch eine Erhebung des Meinungsbilds zur Einführung einer etwaigen optionalen Anwendung der IFRS im Jahresabschluss (*de lege ferenda*). Dazu möchte das DRSC erheben,

- inwieweit grundsätzlich ein Interesse bzw. Bedarf an einem Wahlrecht zur befreiten Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland besteht,
- unter welchen Voraussetzungen Unternehmen eine Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Betracht ziehen würden, und
- wie ein solches Wahlrecht nach Ihrer Ansicht ausgestaltet sein sollte.

In einem nächsten Schritt wird die DRSC-Geschäftsstelle die Rückmeldungen auswerten und diese mit dem Fachausschuss Finanzberichterstattung erörtern. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse sowie etwaig daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen zum Abschluss der Studie zu veröffentlichen und im Rahmen einer Veranstaltung vorzustellen.

Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie erreichen Sie direkt über den Link zur [Online-Befragung](#).

##### iii) *Beteiligung an anderen Konsultationen*

#### 1 DRSC-Stellungnahme zum IASB/ED/2024/3

Das DRSC hat am 9. August seine [Stellungnahme](#) zum IASB/ED/2024/3 *Renewable Electricity Contracts* an den IASB übermittelt.

Darin stimmen wir den Bemühungen des IASB um Klarstellungen und Anpassungen von IFRS 9 und IFRS 7 in Bezug auf Verträge über erneuerbaren Strom zu. Insb. unterstützen wir die Idee eines eng begrenzten Anwendungsbereichs dieser Änderungen.



Gleichzeitig haben wir Nachbesserungsbedarf für den Wortlaut einiger Änderungen und teils Vorbehalte gegen einige vorgeschlagene Vertragsmerkmale geäußert. Konkret

- stimmen wir den Anwendungsbereich zwar zu, schlagen aber Anpassungen insb. zum „pay as produced“-Kriterium vor,
- sind wir nicht überzeugt von den genannten Faktoren, die bei der Anwendung der Eigenbedarfsausnahme zu beurteilen sind, insb. sehen wir die Anforderung an Rückkäufe im Zusammenhang mit Teilverkäufen kritisch,
- haben wir Bedenken in Bezug auf die Zusatzangabepflichten und
- schlagen als Erstanwendungszeitpunkt den 1.1.2026 vor.

Über die Anmerkungen zum ED hinaus äußern wir weitere Hinweise betreffend solche Verträge, die von den Vorschlägen im ED ausgeschlossen sind, aber gleichermaßen bedeutsam sind und diskutiert wurden bzw. werden (z.B. sog. „oversized contracts“). Da wir den engen Fokus der Änderungen und deren zügige Finalisierung unterstützen, regen wir an, dass die Hinweise zu sonstigen Verträgen gesondert in naher Zukunft erörtert werden.

## 2 DRSC-Stellungnahme zum IASB/ED/2024/1

Das DRSC hat am 15. Juli seine Stellungnahme zum IASB/ED/2024/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment* an den IASB übermittelt.

In der Stellungnahme begrüßen wir die Bemühungen des IASB, die Informationen zu verbessern, die Unternehmen ihren Anlegern über die von ihnen getätigten Akquisitionen zur Verfügung stellen, und den Anlegern zu helfen, die Entscheidung des Managements besser zu beurteilen.

Wir stellen jedoch fest, dass das ursprüngliche Ziel des IASB-Projekts kaum adressiert worden ist. Wir sind der Meinung, dass eine grundlegende Überarbeitung der Goodwill-Bilanzierung vorzuziehen gewesen wäre, um die seit langem bestehenden Probleme zu lösen, und bringen nochmals zum Ausdruck, dass die Wiedereinführung der Goodwill-Abschreibung eine vielversprechendere Alternative gewesen wäre.

Hervorzuheben ist unsere Unterstützung der Vorschläge zur „Ausnahme von der Offenlegung von Informationen“ (Frage 3) und „Änderungen des Wertminderungstests: Nutzungswert“ (Frage 7). Die Vorschläge zu den „Änderungen des Wertminderungstests“ (Frage 6) zur Verringerung der Abschirmung und des übermäßigen Optimismus des Managements unterstützen wir nicht, da wir sie nicht für geeignet halten, dieses ursprüngliche Ziel des IASB-Projekts zu erreichen.

Nach Abwägung der Vorschläge sind wir noch nicht überzeugt von den Einzelheiten der Vorschläge zu „Angaben: Performance eines Unternehmenszusammenschlusses“ (Frage 1) und „Angaben zu erwarteten Synergien“ (Frage 5), da wir der Meinung sind, dass diese vorgeschlagenen Angaben kommerziell sensibel sind und zu einem Wettbewerbsnachteil für IFRS-Bilanzierer führen könnten. Bezüglich „Angaben: Identifizierung der anzugebenden Informationen“ (Frage 4) halten wir die angemessene Definition eines strategischen Unternehmenszusammenschlusses für wesentlich wichtiger als die Festlegung der Überwachungsebene, so dass nur Unternehmenszusammenschlüsse, die die Unternehmensleitung selbst als strategisch ansieht, von den zusätzlichen Berichtspflichten erfasst werden.



## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen

#### 1 Zwei Briefing Papiere zu DRS-Änderungen aufgrund der CSRD

Das DRSC hat am 5. Juli 2024 zwei Briefing Papiere (DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen und Änderungen des DRS 20 aufgrund der CSRD-Umsetzung) herausgegeben, die den aktuellen Stand der Diskussionen im DRSC zu den Änderungen der Deutschen Rechnungslegungsstandards im Zusammenhang mit der CSRD-Umsetzung dokumentieren. Sinn und Zweck dieser Briefing Paper ist die Information der Öffentlichkeit vor dem Hintergrund der Erwartung, dass sich die Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes deutlich in die zweite Jahreshälfte 2024 erstrecken wird.

Aktuell adressiert das DRSC die erwarteten Gesetzesänderungen zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung getrennt in zwei Arbeitssträngen. Der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC wird dabei durch die Arbeitsgruppe Immaterielle Werte und die Arbeitsgruppe Konzernlagebericht unterstützt, welche sowohl unabhängig voneinander arbeiten als auch im regelmäßigen Austausch sind.

#### 2 Briefing Papiere zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Am 1. August 2024 veröffentlichte das DRSC ein aktualisiertes Briefing Paper als Kurzüberblick über die neuen Vorschriften zur Umsetzung der CSRD und ein Briefing Paper, welches wesentliche Änderungen des am 24. Juli 2024 durch das Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf ggü. dem Referentenentwurf vom 22. März 2024 darstellt.

#### 3 Briefing Papier zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 8. August 2024 veröffentlichte das DRSC ein Briefing Paper zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das Briefing Paper gibt einen Kurzüberblick über die Vorschriften zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der CSRD und des Regierungsentwurfes zur CSRD-Umsetzung. Zudem soll ein Verständnis zum Prozess der Entwicklung der XBRL-Taxonomien, der damit verbundenen Prozessschritte und der an der Entwicklung beteiligten Akteure geschaffen werden.

In Kooperation mit XBRL Deutschland hat das DRSC den „Arbeitskreis Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ gegründet, der im Januar 2023 seine Arbeit aufnahm. Mit der Einrichtung dieses Arbeitskreises bündeln der DRSC und XBRL Deutschland ihre Expertise im Bereich der XBRL-Standards und der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

#### 4 Analyse zur Berichtigung der deutschsprachigen Fassung der ESRS

Am 13. August 2024 veröffentlichte das DRSC eine Analyse der zweiten Berichtigung zur deutschen Sprachfassung des Set 1 der ESRS.



Wesentliche Grundlage für diese Berichtigung der deutschen Sprachfassung bildeten Rückmeldungen des deutschen Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und seinem österreichischen Pendant, dem Bundesministerium für Justiz. Das DRSC übermittelte dem BMJ hierzu bereits im September 2023 eine Auflistung von Defiziten der deutschen Sprachfassung des ESRS Set 1 und empfahl darin umfangreiche sprachliche Änderungen. Nach Veröffentlichung des sog. Corrigendums der Europäischen Kommission hat das DRSC analysiert, inwieweit die Änderungen übernommen worden sind. Im Ergebnis wurden ca. 75% der angeregten Änderungen von der Europäischen Kommission tatsächlich übernommen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission in einzelnen Fällen weitere sprachliche Änderungen vorgenommen.

## 5 Briefing Papier zur EU-Entwaldungsverordnung

Am 27. August 2024 veröffentlichte das DRSC ein Briefing Paper zur EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation, EUDR).

Die EUDR schreibt bestimmte Sorgfaltspflichten für die Erzeuger und Händler von Holz-, Kautschuk-, Rinder-, Kaffee-, Kakao-, Palmöl- und Soja-Produkten vor. Marktteilnehmer mit Ausnahme von KMU, Kleinunternehmen und natürlichen Personen müssen einmal jährlich über die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht berichten. Die Berichte dürfen in die bestehende Berichterstattung wie bspw. den Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD integriert werden.

Die Verordnung gilt ab dem 30. Dezember 2024 für sämtliche Marktteilnehmer auf Märkten der Europäischen Union mit Ausnahme von Kleinst- und Kleinunternehmen. Für letztere ist die Anwendung der Verordnung ab dem 30. Juni 2025 vorgeschrieben.

## 6 Briefing Papier zur CSDDD

Am 02. September 2024 hat das DRSC ein Briefing Paper zur europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (sog. EU-Lieferkettenrichtlinie, CSDDD) veröffentlicht. Das Briefing Paper bietet einen Kurzüberblick über die zentralen Regelungen der CSDDD, wobei der Fokus auf den Berichterstattungspflichten liegt. Es soll fortlaufend aktualisiert werden. Das aktuelle Briefing Paper berücksichtigt ein im Juli 2024 vom BMJ veröffentlichtes Informationspapier zur deutschen Umsetzung der CSDDD.

## ii) Eigene Konsultationen

### 1 Kurzumfrage des DRSC zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS in den DAX 40-Unternehmen

Das DRSC hat im Juni/Juli 2024 eine Kurzumfrage zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach den ESRS unter den DAX 40-Unternehmen durchgeführt. An der Befragung nahmen 34 der DAX 40-Unternehmen teil. Die Ergebnisse dieser Online-Befragung sind hier abrufbar.

In der Kurzumfrage wurden die DAX 40-Unternehmen u.a. zu den themenspezifischen ESRS befragt, auf deren Basis Nachhaltigkeitsthemen für das Geschäftsjahr 2024 adressiert werden. Ferner wurde die voraussichtliche Anzahl der identifizierten



Nachhaltigkeitsthemen auf Basis von ESRS 1 AR 16 erhoben sowie der Umgang mit unternehmensspezifischen Themen. Auch der Stand der Prozessprüfung der Wesentlichkeitsanalyse durch die Wirtschaftsprüfer/innen war Gegenstand der Umfrage.

Die Ergebnisse zeigen, dass alle teilnehmenden Unternehmen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung den ESRS E1 (Klimawandel) und ESRS S1 (Eigene Belegschaft) anwenden werden, und fast alle Unternehmen (33) den ESRS G1 (Unternehmenspolitik). Zudem ist eine sehr große Streuung unter den befragten Unternehmen hinsichtlich der Anzahl der zu berichtenden Nachhaltigkeitsthemen (zwischen 12 und 86 Nachhaltigkeitsthemen) zu beobachten. 44 % der teilnehmenden Unternehmen befinden sich derzeit in intensiven Diskussionen mit ihren Wirtschaftsprüfern/innen, und 41 % haben bereits eine vorläufige Einschätzung ihrer Wirtschaftsprüfer/innen dahingehend erhalten, dass die gewählte prozessuale Vorgehensweise bei der Wesentlichkeitsanalyse im Einklang mit den Anforderungen der ESRS steht.

Aufgrund der Komplexität der Wesentlichkeitsanalyse haben erste Branchenverbände als Orientierung für Ihre Mitgliedsunternehmen branchenbezogene Wesentlichkeitsanalysen veröffentlicht. Das DRSC sammelt die bisher veröffentlichten Branchenlösungen auf einer [Projektseite](#), um einen Überblick zu den bisher erarbeiteten Hilfestellungen zu ermöglichen.

Zudem erarbeitet das DRSC derzeit in Kooperation mit dem BDI eine Broschüre als Hilfestellung zur Erstellung von branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalysen.

### **iii) Beteiligung an anderen Konsultationen**

#### **1 DRSC-Stellungnahme zum Entwurf eines Durchführungsrechtsaktes zur länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichterstattung**

Das DRSC hat am 5.9.2024 seine [Stellungnahme](#) zum [Entwurf](#) eines Durchführungsrechtsaktes zur länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichterstattung (Public Country-by-Country-Reporting – pCbCR, Richtlinie (EU) 2021/2101) übermittelt.

In der Stellungnahme macht das DRSC neben verschiedenen technischen Verbesserungen auf die hohen Kosten bei der Erstellung und Analyse dieser Berichterstattung aufmerksam und fordert außerdem, dass in Zukunft längere Konsultationszeiträume gewährt werden. Der Entwurf war am 2. August 2024 mit einer zunächst nur 4-wöchigen Kommentierungsfrist durch die Europäische Kommission veröffentlicht worden.

### **c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles**

#### **DRSC-Jahresbericht 2023**

Wir freuen uns, Ihnen den DRSC-Jahresbericht 2023 zu präsentieren.

2023 war ein besonderes Jahr für das DRSC, ein Jubiläumsjahr. Im Sommer 2023 haben wir unseren 25-jährigen Geburtstag im Rahmen einer Festveranstaltung mit mehr als 200 geladenen Gästen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und

Gesellschaft in Berlin gefeiert. Ein Vierteljahrhundert ist ein stolzes Alter. Anlass genug, um die Arbeit, die Höhepunkte und die Bedeutung des DRSC in unserem Jahresbericht aus dem Blickwinkel verschiedener Interessengruppen zu beleuchten. In einem separaten Magazinteil lassen wir in Bildern und Worten die letzten 25 Jahre DRSC



# Nationale Institutionen

sowie die Höhepunkte der Festveranstaltung in Berlin Revue passieren.

Der Jahresbericht 2023 ist unter <https://www.drsc.de/berichte/> auf Deutsch und unter <https://www.drsc.de/en/reports/> auf Englisch zum Download verfügbar

## Joint Outreach zum IASB-Entwurf ED/2024/3 (Stromlieferverträge)

Das DRSC führte am 4. Juli 2024 gemeinsam mit dem IASB, der EFRAG und dem Standardsetzer aus Österreich (AFRAC) eine weitere Outreach-Veranstaltung durch. Thema war der IASB-Entwurf ED/2024/3 *Contracts for renewable electricity*.

diskutiert. Ferner werden die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer vorgestellt. Anbei finden Sie unseren Ergebnisbericht zur Diskussionsveranstaltung (deutsche Fassung sowie englische Version).

Bei dieser Veranstaltung wurden Kerninhalte des Entwurfs vorgestellt und von Unternehmensvertretern, Prüfern und Nutzern

Die Kommentierungsperiode endete am 7. August 2024. Das DRSC hat eine Stellungnahme an den IASB übermittelt (siehe dazu S. 14 in diesem Quartalsbericht).

## BaFin, IDW und DRSC starten regelmäßige trilaterale Austausche zu Fragen der Unternehmensberichterstattung

Am 12. Juli haben sich Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) und des DRSC erstmals in Berlin zu einem trilateralen Austausch getroffen. Dabei wurden aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung, sowohl der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung, besprochen. Das Gespräch

bildete den Auftakt zu regelmäßigen, voraussichtlich halbjährlich stattfindenden Gesprächen zu diesen Fragen, um einen effektiven proaktiven Austausch zwischen dem Enforcement, dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und dem nationalen Standardsetzer zu gewährleisten.

## DRSC und AFRAC gründen Projektgruppe zur Übersetzung VSME/ESRS

Das DRSC und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee, (AFRAC) haben am 26. Juli 2024 eine gemeinsame Projektgruppe gegründet, die sich der deutschsprachigen Übersetzung des VSME ESRS widmen wird. EFRAG entwickelt derzeit den VSME ESRS (voluntary ESRS for small and medium-sized enterprises). Dieser freiwillig anwendbare Standard wird für mittelständische Unternehmen entwickelt, die aus verschiedenen Gründen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen möchten. Im Unterschied zu anderen ESRS, die zur Ausgestaltung der CSRD erarbeitet und damit auch die offiziellen Übersetzungsprozesse der Europäischen Union durchlaufen, wird es für den zusätzlich erarbeiteten, freiwillig anwendbaren VSME keine solche amtliche Übersetzung geben.

Die Projektgruppe wird sich zur systematischen Übersetzung (Englisch-Deutsch) des VSME zunächst auf die bestehenden von der Europäische Kommission zur Verfügung gestellten amtlichen Übersetzungen der ESRS stützen. Im Herbst 2023 hatten sowohl das DRSC als auch AFRAC eine Reihe von Übersetzungsmängeln in der deutschen Sprachfassung der ESRS an die jeweils zuständigen Ministerien übermittelt. Die Projektgruppe wird sich im Zusammenhang mit der VSME Übersetzung auch damit befassen, diese und weitere auslegungsbedürftige Begriffe aus den englischsprachigen ESRS und anderen EFRAG-Materialien sachgerecht und einheitlich ins Deutsche zu übersetzen, wobei diese Übersetzungen systematisch dokumentiert und – soweit sachlich geboten – erläutert werden.



Diese Tätigkeit der Projektgruppe soll eine einheitliche Anwendung in den deutschsprachigen Ländern der EU fördern.

## Experten-Workshop zur ESRS-IFRS-Interoperabilität

Das DRSC hat am 16. September 2024 seinen ersten virtuellen Workshop zur Interoperabilität der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) durchgeführt.

Die Teilnehmer wurden über die Hintergründe und über ausgewählte Details informiert. Anschließend wurden ausgewählte Themen im Detail gemeinsam erörtert.

Die Veranstaltung soll im kommenden Jahr unter stärkerer Berücksichtigung der Praxisperspektive fortgesetzt werden, sobald erste praktische Erfahrungen mit der Aufstellung ESRS-konformer Nachhaltigkeitsberichte in der Breite vorliegen.

*Hintergrund: Auf Grundlage der im Mai 2024 von ISSB und EFRAG veröffentlichten ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance sollen in den Experten-Workshops anwendungsrelevante Aspekte mit den Teilnehmern erörtert werden. Im Fokus steht u.a. der Austausch unter den Teilnehmern darüber, wie Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten mit den Unterschieden zwischen beiden Standards umgehen, die neben den zahlreichen Übereinstimmungen im Interoperabilitätsleitfaden ebenso detailliert behandelt werden. Außerdem sollen prozessuale Themen der praktischen Umsetzung diskutiert werden.*

## d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
<b>Juli</b>	16./17.07.2024 (30. FA FB)* 17.07.2024 (30. FA NB)*	<u>ÖD zum IASB-ED/2024/4 (04.07.)</u> <u>10. Anwenderforum ESRS (10.07.)</u>
<b>August</b>	---	---
<b>September</b>	09.09.2024 (39. GFA)* 10.09.2024 (31. FA FB)* 10.09.2024 (31. FA NB)*	<u>19. Anwenderforum ESEF (11.09.)</u> <u>11. Anwenderforum ESRS (20.09.)</u>

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

## 2. Sonstige Institutionen

### BMJ: Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 24. Juli den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen beschlossen. Kurz darauf hat das BMJ den

Regierungsentwurf auf seiner Webseite veröffentlicht.

Änderungen ggü. dem Referentenentwurf vom 22. März umfassen u.a.:

- eine Anpassung des Wortlauts bei den Berichtspflichten bzgl. der Angaben zu Immateriellen Ressourcen (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E),
- ein neuer Verweis auf § 293 Abs. 4 HGB bzgl. der Befreiung von der Pflicht zur



Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht (§ 315b Abs. 1 Satz 1 HGB-E),

- die nun erfolgte Bezugnahme auf Unternehmen von öffentlichem Interesse (i.S.d. § 316a Satz 2 HGB) in Abs. 1 Nr. 2 der jeweiligen Artikel zur Einzel- und Konzernrechnungslegung im EG-HGB und
- die Verschiebung der Frist zur Einreichung eines Berichtes gem. LkSG auf bis zum 31. Dezember 2025 (zuvor 31. Dezember 2024) für Geschäftsjahre, die

vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben (§ 12 Abs. 4 LkSG-E).

Der Regierungsentwurf wurde am 26. September in erster Lesung im Bundestag beraten. Im Anschluss erfolgte die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Haushaltsausschuss. Bei den anstehenden Ausschussberatungen wird der Rechtsausschuss die Federführung übernehmen. Am 27. September 2024 erfolgte daraufhin der erste Durchgang im Bundesrat.

## **BMWK, BMAS: Sofortprogramm für untergesetzliche Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

Die Umsetzung der CSDDD in deutsches Recht wird insbesondere zu Änderungen am deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen.

Ein wesentlicher Aspekt betrifft dabei die Berichterstattung: Analog zu den Vorgaben der CSDDD soll es Unternehmen möglich sein, die LkSG-Berichtspflichten durch die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts zu erfüllen. Berichte für den Berichtszeitraum vor dem 01.01.2024 wären dann erst bis zum 31.12.2025 einzureichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben ein Sofortprogramm für untergesetzliche

Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des LkSG erarbeitet. Das Sofortprogramm enthält eine Reihe von Maßnahmen, die kurzfristig durch Weisung an das BAFA operationalisiert werden und Unternehmen entlasten sollen. Beispielsweise wird das BAFA seine Prüfpraxis sowie Handreichungen und FAQ dahingehend konkretisieren, dass die Risikodisposition des Vertragspartners sowie das Rechtsdurchsetzungsniveau im Produktionsland berücksichtigt werden. Auch sollen sich Unternehmen für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten oder das Pooling von Audits bei Zulieferern zusammenschließen dürfen. Weitere Maßnahmen und Details können dem Sofortprogramm entnommen werden, welches u.a. auf der Webseite der IHK abrufbar ist.

## **BMF: Diskussionsentwurf MinStGAnpG**

Das BMF hat am 20. August 2024 einen Diskussionsentwurf für ein Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStAnpG) veröffentlicht. Die Stellungnahmen konnten bis zum 6. September abgegeben werden.

Der Diskussionsentwurf setzt im Wesentlichen die Administrative Guidance der OECD vom 15. Dezember 2023 um und sieht diverse Konkretisierungen bei der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours, insb. in Bezug auf die Verwendung von Reporting Packages für Zwecke des CbCR-Safe-Harbours, vor. Ferner soll die auf Basis des geltenden MinStG bestehende Regelung zum

Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB im System der Mindestbesteuerung abgebildet werden: Ein nicht bilanzierter Aktivüberhang latenter Steuern soll nun im Rahmen des MinStG fiktiv als angesetzt behandelt werden dürfen. Darüber hinaus sieht der Diskussionsentwurf eine Vielzahl von Änderungen redaktioneller Art sowie weitere verwaltungsseitige Vereinfachungen vor.

*Zum Hintergrund: Das Mindeststeuergesetz (MinStG) ist am 21. Dezember 2023 vom Bundestag verabschiedet worden und gilt*



# Nationale Institutionen

Quartalsbericht  
Q3/2024

*für alle Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union. Ziel des*

*Gesetzes ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sogenannten Zwei-Säulen-Lösung. Das MinStG führt zu sog. Ergänzungssteuern im Unternehmensverbund, wenn in einzelnen Ländern die effektive Steuerquote unter 15 % liegt.*



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

01./02.10.2024	DRSC FA FB/FA NB/GFA, München
02./16./30.10.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
07.10.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel
08.10.2024	EFRAG FR TEG und FRB, Brüssel
08.-10.10.2024	Treuhänder der IFRS-Stiftung, Montreal
11.10.2024	FASB-IASB, London
14.10.2025	DIHK/DRSC: Informationsveranstaltung „Spotlight Nachhaltigkeitsberichterstattung – Erste Erfahrungen mit den europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS)“, Videokonferenz
16.10.2024	DRSC/IASB/EFRAG Öffentliche Informationsveranstaltung zu IFRS 18
18.10.2024	IFRS-Stiftung: Integrated Thinking and Reporting Conference, Mailand
21./22.10.2024	SSAF, Videokonferenz
21.-25.10.2024	IASB/ISSB, London
04./05.11.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
04./05.11.2024	DRSC FA FB/FA NB, Videokonferenz
08.11.2024	DRSC 12. Anwenderforum zu den ESRS, Videokonferenz
12./13.11.2024	IFRS AC, London
13./27.11.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
14./14.11.2024	Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Uni Hamburg
18.-22.11.2024	IASB/ISSB, London
25./26.11.2024	FA FB des DRSC, Videokonferenz
26./27.11.2024	IFRS IC, London
02.12.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel
03.12.2024	EFRAG FR TEG/CFSS, Brüssel
04.12.2024	EFRAG FR TEG/EFRAG SR TEG, Brüssel
05./06.12.2024	ASAF, London
09.-13.12.2024	IASB/ISSB, London
11.12.2024	EFRAG FR Board, Brüssel
11./12.12.2024	EFRAG SR Board, Brüssel
12./13.12.2024	DRSC FA FB/FA NB/GFA, Berlin
21./22.07.2025	zweite Sustainability Standards Conference, Frankfurt am Main



## 2. Personalia

---

IFRS-Stiftung	<p>Folgende Gremienmitglieder wurden im jüngsten Quartal ernannt bzw. wiederberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zach Gast und Bruce Mackenzie wurden als Boardmitglieder des IASB wiederberufen;</li><li>• die zweite Amtszeit von Nick Anderson wurde um zwei Jahre auf die Höchstdauer von fünf Jahren verlängert;</li><li>• Giovanni Sabatini wurde als Treuhänder der IFRS-Stiftung ernannt.</li></ul>
EFRAG	<p>Im jüngsten Quartal gab es folgende Änderungen bzw. Aktualisierungen in der Gremienstruktur der EFRAG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Georg Lanfermann wurde als Vize-Präsident des EFRAG Administrative Board wiederberufen;</li><li>• FRB: Emmanuelle Gyomard wird als Vertreterin des französischen Standardsetzers ANC dem Board beitreten und Marie Seiller ablösen;</li><li>• SRB: Roderik Meeder wird Annina Tanhuanpää ersetzen;</li><li>• SRB: Cristina Saporetti wird den Sitz von Stefan Schnell übernehmen;</li><li>• SRB: Mariyan Nikolov tritt die Nachfolge von Thierry Philipponnat an.</li></ul>
DRSC	<p>Folgende neuen Gremienmitglieder wurden im jüngsten Quartal ernannt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• FA FB: Peter Thilo Hasler, Sphene Capital;</li><li>• FA NB: Alexandra Schädler, Hans-Böckler-Stiftung.</li></ul>

---



## 3. Abkürzungsverzeichnis

ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum (der IFRS-Stiftung)</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters (der EFRAG)</i>
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee (der IFRS-Stiftung)</i>
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft (Standard- oder Änderungsentwurf)</i>
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FRB	<i>Financial Reporting Board (der EFRAG)</i>
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group (der EFRAG)</i>
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board (der IFRS-Stiftung)</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
IFRS SDS	<i>IFRS Sustainability Disclosure Standards</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board (der IFRS-Stiftung)</i>
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion (des DRSC)
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SRB	<i>Sustainability Reporting Board (der EFRAG)</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group (der EFRAG)</i>
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum (der IFRS-Stiftung)</i>
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



**Herausgegeben am 30.09.2024**

## **Herausgeber**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## **Verantwortlich im Sinne des Presserechts**

WP/StB Georg Lanfermann  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

## **Redaktion & Projektleitung**

Dr. Jan-Velten Große, Olga Bultmann

## **Satz & Layout**

Dr. Jan-Velten Große

## **Fotografie**

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## **Haftung / Copyright**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.